



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2011 0888
Datum:	07.02.2011
Fachbereich/Abteilung:	3.1/61
Sachbearbeiter(in):	Imke Herbst
Aktenzeichen:	61

Beschlussvorlage

öffentlich

**Betreff: Bauleitplanung Biomasseanlage Hülptingsen
Bezugsvorlage 2010 0815 (Infovorlage)**

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	21.02.2011					
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.03.2011					
Verwaltungsausschuss	15.03.2011					

Finanz. Auswirkungen in Euro		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		☐	☐
Laufende Kosten:	€		☐	☐
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		☒ ja ☐ nein		

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung des Bauausschusses formuliert.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Im Mai 2010 haben Landwirte aus Hülptingsen das Projekt 'Biomethan Burgdorf' vorgestellt. In den folgenden Monaten wurden zum Thema Biogasanlage zahlreiche Beratungen durchgeführt und Informationen gesammelt (s. Anlage 1 Ablauf der bisherigen Beratung und Berichterstattung). Um die weitere Vorgehensweise zu koordinieren, ist eine grundsätzliche Entscheidung erforderlich, ob das Projekt weiter verfolgt werden soll. Dabei kann von **zwei Entscheidungsfragen** ausgegangen werden:

1. Befürwortet die Stadt die Ansiedlung von Biogasanlagen in Burgdorf und wenn ja, soll dies durch Ausweisung eines Standortes unterstützt bzw. gesteuert werden?

Eine Zustimmung zu dieser 1. Frage würde die folgenden Aussagen beinhalten:

- a) Es wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen (vgl. Klimaschutzaktionsprogramm).
- b) Biogasanlagen können bei einer sinnvollen Anlagenkonzeption einen positiven Beitrag zum Klimaschutz liefern. Dem entsprechend wird von Biogasanlagen, die unterstützt werden, erwartet, dass die Anlagenkonzeption unter Klimaschutzaspekten optimiert wird.
- c) Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für den Energiepflanzenanbau ist ethisch vertretbar und wird grundsätzlich als verhältnismäßig im Hinblick auf die Zielsetzung Klimaschutz angesehen.
- d) Biogasanlagen und Energiepflanzenanbau können landschaftsraumverträglich gestaltet werden. Von Biogasanlagen, die unterstützt werden, wird erwartet, dass die Gestaltung der Anlage und der Energiepflanzenanbau im Hinblick auf den Schutz der Landschaft optimiert werden.
- e) Es wird davon ausgegangen, dass technische und biologische Gefährdungen, die von Biogasanlagen ausgehen können, beherrschbar sind.
Welche Sicherheitsvorkehrungen bei Anlagenbau und -betrieb zu berücksichtigen sind, ist im Umwelt- und Ordnungsrecht geregelt. Dieses ist bei der Anlagenplanung sowie -genehmigung anzuwenden. Sollte eine Anlage besondere Sicherungsmaßnahmen der Stadt erfordern (z.B. Ausstattung der Feuerwehr) wird erwartet, dass die anfallenden Kosten vom Anlagenbetreiber übernommen werden.

Wenn zur Entscheidung dieser 1. Fragestellung noch Informationen fehlen, ist zu klären, welche dies sind und ob diese von den Landwirten oder der Stadtverwaltung beschafft werden sollen/können.

2. Wird für den Landschaftsraum östlich der Kernstadt grundsätzlich die Möglichkeit eines Standortes für eine Biogasanlage gesehen, der mit den vorhandenen Raumstrukturen und -nutzungen vereinbart werden kann?

Eine Zustimmung zu dieser 2. Frage beinhaltet den Auftrag **weitere Untersuchungen und konzeptionelle Überlegungen zur Raumverträglichkeit eines Biogasanlagenstandortes** für das Gebiet östlich der Kernstadt (Gemarkungen Hülptingsen und Burgdorf) vorzunehmen. Diese Prüfung ist **ergebnisoffen** durchzuführen und kann daher ggf. auch ergeben, dass das von den Landwirten konzipierte Projekt in dem Landschaftsraum östlich der Kernstadt nicht als verträglich angesehen wird.

Zielsetzung dieser weiteren Prüfung/Planung ist es, eine konsensuale gemeinwohlorientierte Lösung zu finden. Dabei sind die verschiedenen Interessen und Akteure im Landschaftsraum östlich der Kernstadt zu berücksichtigen.

Wie die Prüfung der Raumverträglichkeit und die Standortsuche unter Berücksichtigung der verschiedenen Akteure erfolgen soll (**Planungsprozess**) und welche **Prüfkriterien** anzuwenden sind, ist zu konkretisieren, wenn für diesen Schritt ein Auftrag an die Verwaltung erteilt wird (z.B. durch Zustimmung zur 1. und 2. Entscheidungsfrage). Erste Überlegungen zu den Prüfkriterien sind in der Anlage 2 dargelegt. Grundsätzlich wird sich die Prüfung an den üblichen Schritten der Bauleitplanung/Umweltprüfung orientieren¹ und kann daher als **vorbereitende Untersuchungen zu einer Flächennutzungsplanänderung** erfolgen. Wenn im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens kein raumver-

träglicher Standort für die Biogasanlage gefunden werden kann oder die Prüfung der Auswirkungen ergibt, dass diese nicht als verträglich angesehen werden, kann die Planung aus sachlichen Gründen abgebrochen werden².

Baurechte für die projektierte Biogasanlage werden mit einer Flächennutzungsplanänderung noch nicht geschaffen³. Dies wird **erst mit der Aufstellung eines Bebauungsplans** erreicht. Ein Bebauungsplanverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn der Standort für die Biogasanlage bestimmt ist, vorher kann der Geltungsbereich / das Plangebiet nicht abgegrenzt werden.

Wenn entschieden wird, dass Projekt 'Biomethan Burgdorf' weiter zu verfolgen, sind die nächste Schritte zur Vorbereitung der Planung:

- Aushandlung eines **städtebaulichen Vertrages zur Übernahme von Planungs-/Gutachterkosten** durch die Investorenseite (die Landwirte),
- Klärung einer weiteren **Beteiligung** der BIBO (Bürgerinitiativer Burgdorf Ost) oder anderer Akteure am Planungsprozess (in der Anlage 3 sind die formalen Schritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Bauleitplanverfahren dargestellt).
- Weitere Klärung der relevanten **Prüfkriterien**.
- Vorbereitung des **Einleitungsbeschlusses** zur **Flächennutzungsplanänderung**.

Anlagen:

1. Ablauf der bisherigen Beratung und Berichterstattung
2. Erste Überlegungen zu Prüfkriterien
3. Öffentlichkeitsbeteiligung in Bauleitplanverfahren

¹ Die Planungsschritte der Bauleitplanung sind:

Ermittlung der Planungsgrundlagen (Umweltbestandteile und Anforderungen des Vorhabens) - Bewertung des Umweltzustandes - Bestimmung von Erhaltungs-/Planungszielen - Entwicklung von alternativen Lösungskonzepten - Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen bei Verwirklichung der Lösungen - Prüfung der Möglichkeiten, schädliche Auswirkungen zu vermeiden oder auszugleichen - Festlegung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Planung erforderlich sind.

² § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB „Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.“

³ Mit Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens können sich Baurechte für eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilende Biogasanlage (max. 0,5 MW) verdichten. Nachzuweisen wäre aber unter anderem noch, dass die Anlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht.